

Erklärung



Erklärung zum Schutz von personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden

Angenommen am 15. Dezember 2020

Der Europäische Datenschutzausschuss hat die folgende Erklärung verabschiedet:

Diese Erklärung folgt auf die Annahme eines Aktionsplans¹ für eine umfassende Politik der Union zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Einleitung einer öffentlichen Konsultation² im Mai 2020 durch die Europäische Kommission.

Laut diesem Aktionsplan beabsichtigt die Kommission die Vorlage neuer Legislativvorschläge im ersten Quartal 2021 u. a. zur Schaffung eines einheitlichen Regelwerks zu diesen Themen (d. h. eine Verordnung oder eine eingehender überarbeitete Richtlinie), zur Gewährleistung einer auf EU-Ebene angesiedelten Aufsicht (entweder durch die Übertragung neuer Befugnisse an eine bestehende EU-Einrichtung oder durch Einrichtung einer neuen, speziell hierfür geschaffenen Stelle) und zur Schaffung eines Unterstützungs- und Koordinierungsmechanismus für die zentralen Meldestellen (FIU).

Die geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche³ umfassen sehr weitreichende Verpflichtungen für Finanzdienstleister und andere Verpflichtete im Hinblick auf die Identifizierung und Kenntnis ihrer Kunden sowie auf die Überwachung der Transaktionen, die unter Inanspruchnahme ihrer Dienste ausgeführt werden, und die Meldung verdächtiger Transaktionen. Ferner sehen die Rechtsvorschriften lange Aufbewahrungsfristen vor.⁴ Diese Maßnahmen erstrecken

¹ Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, 7. Mai 2020, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/publications/200507-anti-money-laundering-terrorism-financing-action-plan_en.

² Zugang zur Konsultation: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12176-Action-Plan-on-anti-money-laundering/public-consultation>.

³ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018.

⁴ Die Aufbewahrungsfrist umfasst die Dauer der Geschäftsbeziehung plus fünf Jahre (Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2015/849). Besteht die Geschäftsbeziehung aus nur einer Transaktion, beträgt die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre. Besteht eine langfristige Geschäftsbeziehung, wie etwa bei einer Bank mit ihren Kunden, wird sich

sich auf die gesamte europäische Finanzdienstleistungsbranche und betreffen daher in umfassender Weise alle Personen, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, bei jeder einzelnen Nutzung dieser Dienste.

Der EDSA – und zuvor die Artikel 29-Datenschutzgruppe – hat in der Vergangenheit wiederholt auf die mit diesen Maßnahmen verbundenen Herausforderungen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz hingewiesen.⁵ Die bevorstehende Aktualisierung der Rechtsvorschriften bietet die Gelegenheit, auf das Zusammenspiel zwischen dem Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten und den Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie deren konkrete Anwendung in der Praxis einzugehen.

In diesem Zusammenhang betont der EDSA, dass die beabsichtigte Aktualisierung des Rahmenwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht ohne eine Überprüfung des Verhältnisses zwischen den Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und dem Recht auf Privatsphäre und Datenschutz erfolgen darf. Bei dieser Diskussion spielen Erforderlichkeit und Richtigkeit der erhobenen Daten eine entscheidende Rolle. Der EDSA ist in der Tat davon überzeugt, dass eine engere Verzahnung zwischen den beiden Regelwerken sowohl dem Schutz personenbezogener Daten als auch der Effizienz des Rahmenwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche zugutekommen würde. Diesbezüglich möchte der EDSA im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 DSGVO nochmals betonen, wie wichtig das Erfordernis einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Zweckbindung und die Begrenzung der Verarbeitung auf das notwendige Maß ist, insbesondere in Bezug auf Informationsaustausch und internationale Datenübermittlungen, wie der EDSB in seiner Stellungnahme zum Aktionsplan der Europäischen Kommission für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt hat.⁶

Der EDSA hält es für äußerst wichtig, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche mit dem in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz, den Grundsätzen der Erforderlichkeit solcher Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft und ihrer Verhältnismäßigkeit sowie mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vereinbar sind.

Der EDSA fordert daher die Europäische Kommission auf, in die Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung bereits in der Entwurfsphase einbezogen zu werden, um Rechtsberatung zu einigen wichtigen Aspekten aus datenschutzrechtlicher Perspektive zu leisten, unbeschadet einer späteren Konsultation durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725. Der EDSA ist auch bereit, während des Rechtssetzungsverfahrens einen Beitrag zu den Beratungen im Rat der EU und im Europäischen Parlament zu leisten.

Ferner steht der EDSA zur Verfügung, um vor Herausgabe von Empfehlungen europäischer oder internationaler Regulierungsbehörden oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards, wie

die Aufbewahrungsfrist oftmals über mehrere Jahrzehnte erstrecken. Die Aufbewahrungsfristen können von den Mitgliedstaaten um weitere fünf Jahre verlängert werden.

⁵ Siehe beispielsweise Stellungnahme 14/2011 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zu Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp186_de.pdf

⁶ EDSB-Stellungnahme 5/2020 zum Aktionsplan der Europäischen Kommission für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Punkt 26, 23. Juli 2020.

der derzeit von einem EU-Mitgliedstaat geleiteten FATF (Financial Action Task Force), zeitnah einbezogen und konsultiert zu werden.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Der Vorsitz

(Andrea Jelinek)